

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. - Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BBauG u. BauNVO)

1.1	Bauliche Nutzung	
1.11	Art der baulichen Nutzung (§§ 1-15 BauNVO)	1.12 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO) Flächen innerhalb der Baugrenzen höchstens:
		bei Z =      GRZ      GFZ
1.12	Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)	1      0,4      0,4 1D    0,4      0,7 2      0,4      0,7
1.13	Ausnahmen	Nördlich der Silcherstraße sind keine Ausnahmen im Sinne des § 4 Abs.3 BauNVO zugelassen. Im übrigen können solche Ausnahmen zugelassen werden.
1.14	Zahl der Vollgeschosse (§ 18 BauNVO u. § 2 Abs.4 LBO)	Die Zahl der Vollgeschosse über der LFH ist im Plan angegeben. Entlang der Silcherstraße sind Einliegerwohnungen im Untergeschoß teilweise zulässig.
1.15	Kniestöcke	Falls laut Ziffer 2.1 Kniestöcke zulässig sind, sind diese bis max. 0,6 m hoch auszuführen.
1.16	Dachneigungen	Entsprechend den Einschrieben im Plan
1.2	Bauweise (§ 22 BauNVO)	offen
1.3	Stellung der Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr.1 Buchst.b BBauG)	Stellung aller Gebäude mit First-richtung ca. West-Ost
1.4	Nebenanlagen	sind nur südlich der Silcherstraße und nur in massiver Bauweise zugelassen.
1.5	Garagen	können auf den Bauflächen, an das Wohnhaus angebaut oder auf den besonders für Garagen im Plan ausgewiesenen Flächen erstellt werden.
1.6	Einfriedigungen und Stützmauern	Zäune und andere Einfriedigungen entlang der öffentlichen Straßen sind straßenweise in einheitlicher Art auszuführen und dürfen einschließlich etwaiger Stützmauern max. 1,20 m hoch sein. Stützmauern von max. 0,5 m Höhe dürfen nur entlang der Nordseite der Silcherstr. ausgeführt werden. Im übrigen ist das Gelände anzuböschten.
1.7	Versorgungsleitungen	Nördlich der Silcherstraße werden Strom- und Telefonleitungen verkabelt.
2.	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	
2.1	Dachform	zugelassen sind nur Satteldächer. Hauffstraße 9-15 mit Kniestock und Dachaufbau. Ansonsten sind Dachaufbauten oder asymmetrische Dachformen nicht zugelassen. Alle freistehenden Garagen sind mit einem von der Straße weg geneigten Pultdach mit 0-10° Dachneigung auszuführen.
2.2	Erdgeschoßfußbodenhöhen	Die im Plan eingeschriebenen Erdgeschoßfußbodenhöhen sind zwingend. Ausnahmen hiervon sind zulässig, sofern es die Stellung der Gebäude bzw. die Gesamtgestaltung des Baugebiets erfordern.
3.	Geltungsbereich	Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Lageplan des Bebauungsplanes ersichtlich.

**FERTIGUNG FÜR KREIS**

Für die Richtigkeit:  
Renningen, den. 4.12.1967.

*Wolfgang Schuhmacher*

**Genehmigt**  
vom Erlaß des  
Landratsamts Calw  
vom 15.8.74  
Zur Begl. *hmu*

**VERMESSUNGSBÜRO**  
wolfgang schuhmacher  
beeidigter      Renningen  
u. öffentlich    Krs. Leonberg  
bestellter      am Kindelberg 48  
Ingenieur      Tel. 2428

Verfahrensvermerke:

- Als Entwurf gemäß §2 Abs.6 BBauG ausgelegt vom.....bis.....
- Auslegung bekannt gemacht am.....
- Als Satzung gemäß §10 BBauG vom Gemeinderat beschlossen am.....
- Genehmigt gemäß §11 BBauG vom.....mit Erlaß vom.....Nr.....
- Ausgelegt gemäß §12 BBauG vom.....bis.....
- Genehmigung und Auslegung bekannt gemacht am.....
- In Kraft getreten am.....

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen örtlichen Vorschriften außer Kraft.